

dern auch auf die Sündhaftigkeit der Bewohner der Kreuzfahrerstaaten zurückführt²¹⁵. Kaum weniger bedeutsam ist der Umstand, daß sich Saladin der Usurpation schuldig gemacht hatte – und das nicht nur einfach, sondern gleich doppelt: als Diener zweier Herren, als Stellvertreter Nûraddîns in Ägypten und als Wezir des dortigen Fatimidenkalifen hatte er zuerst den einen²¹⁶ im Auftrag des anderen gestürzt, um sich bald darauf auch gegen Nûraddîn bzw. dessen Sohn zu empören²¹⁷ und schließlich das gesamte Zengidenreich in seine Hände zu bringen. Wenn diese Usurpation auch von der islamischen Staatstheorie her zu rechtfertigen und dementsprechend vom abbasidischen Kalifen in Bagdad legitimiert worden war, worüber Wilhelm von Tyrus schweigt, so ist doch ein Usurpator – und damit nach damaliger christlicher Auffassung ein Tyrann – reineren Wassers kaum vorstellbar. Daher mußte sich Wilhelm im Falle Saladins das Tyrannenbild förmlich aufdrängen, noch dazu da es in sein politisches Konzept, seine pro-zengidische Tendenz paßte.

Ausgehend von dieser auf Saladins Biographie beruhenden Typisierung, durch die Saladins Persönlichkeitsbild unwiderruflich festgelegt ist²¹⁸, mögen darüber hinaus auch andere Züge des Tyrannen auf Saladin zugefallen haben – denken wir nur an ihm günstige Zufälle²¹⁹ oder an sein gegen die Interessen seiner Religion gerichtetes Bündnis mit Amalrich von ca. 1173. Wenn Wilhelm gegen Saladin auch nirgends den Vorwurf religiöser Unglaubwürdigkeit erhebt – man mag ihn freilich aus dem Gegensatz zu dem als *religiosus* und *timens Deum* bezeichneten Nûraddîn herauslesen –, so mochte er sich doch fragen, was von einem Mann zu halten war, der den Djihâd auf seine Fahnen schrieb, seinen Gegnern auf seiten der Muslime Bündnisse mit den Kreuzfahrerstaaten vorwarf, selbst aber keineswegs vor derartigen Abmachungen zurückgeschreckt war. Sicherlich gilt die Bemerkung von Schwinges, Wilhelm von Tyrus habe Saladin „historisch verkannt“²²⁰, nur mit diesen Einschränkungen. Sofern er

²¹⁵) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XXIII praefatio, S. 1132.

²¹⁶) Wobei Wilhelm von Tyrus möglicherweise der Ansicht war, Saladin habe bei der Führung der Regierungsgeschäfte die von Wilhelm an anderen Stellen (vgl. Schwinges S. 113) erwähnten Freiheiten des fatimidischen Wezirs und das in ihn gesetzte Vertrauen angesichts des dem Müßiggang ergebenden Fatimidenkalifen mißbraucht.

²¹⁷) Wenn nicht gegen Nûraddîn zu Lebzeiten, so zumindest doch in dessen Sohn noch gegen den Toten. Offenbar hat Wilhelm Saladin aber bereits zu Lebzeiten Nûraddîns, nämlich mit dem Sturz des Fatimidenkalifats, als souveränen Herrscher betrachtet, vgl. oben S. 428.

²¹⁸) Vgl. Kleinschmidt (wie Anm. 197) S. 14 und oben S. 428.

²¹⁹) Vgl. Anm. 208.

²²⁰) Vgl. Anm. 209.